



BERICHT

**über die
Prüfung des**

JAHRESABSCHLUSSES

zum

31. Dezember 2021

**AKO - Aktionskreis Ostafrika e.V.
Traunstein**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Auftrag und Auftragsdurchführung	Blatt 3
2. Rechtliche Verhältnisse 2021	Blatt 4
3. Bericht des Vorstandes 2021	Blatt 5
4. Finanzbericht des Vorstandes 2021	Blatt 11
5. Einnahmen-Ausgaben zum 31.12.2021	Blatt 16
6. Vermögensaufstellung zum 31.12.2021	Blatt 19
7. Bescheinigung des Prüfers	Blatt 21
Anlage: Allgemeine Auftragsbedingungen	

1. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Die Vorstandschaft des

AKO - Aktionskreis Ostafrika e.V.
mit Sitz in Traunstein
- im Folgenden kurz „Verein“ genannt -,

vertreten durch die Vorstandsmitglieder Barbara Wohanka, Paul Mayer und Ruben Wend beauftragte unsere Gesellschaft, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 zu prüfen. Prüfungsleiter ist Herr Dieter Pape, Wirtschaftsprüfer.

Der Auftrag umfasst die Prüfung des Jahresabschlusses aufgrund der Satzung vom 28. April 2018 und der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung. Die sachliche Prüfung der Projektausgaben wurde durch die Kassenprüfung des Vereins vorgenommen und war nicht Gegenstand unsers Auftrages. Der Bericht der Vorstandschaft 2021 wurde von den Vorständen persönlich verfasst. Die Aufstellung „Projektgebundene Mittel zum 31.12.2021“ wird durch die Vorstände eigenverantwortlich geführt.

Die freiwillige Abschlussprüfung wurde von Herrn Dieter Pape, Wirtschaftsprüfer in der Zeit vom 05. August bis 11. August 2022 durchgeführt. Die beigelegte Aufstellung über projektgebundene Mittel war nicht Gegenstand dieser Prüfung.

Die erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind uns von den Vorstandsmitgliedern Herr Dr. Horst Sieber und Frau Wehner erteilt worden. Die Buchhaltung wurde vollumfänglich durch den Verein selbst erstellt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigelegten "Allgemeinen Auftragsbedingungen der Consultax GmbH Steuerberatungsgesellschaften" maßgebend. Die Haftungshöchstsumme ist beschränkt auf Euro 4.000.000,00.

München, den 11. August 2022

Consultax GmbH
Steuerberatungsgesellschaft



Dieter Pape
Wirtschaftsprüfer

2. RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

Firma:	AKO – Aktionskreis Ostafrika e.V.		
Rechtsform:	Der Verein wurde am 24. Juli 1987 auf unbestimmte Zeit gegründet.		
Eintragung ins VR:	Die Eintragung im Vereinsregister Traunstein erfolgte am 25. September 1987 unter Nummer VR 570.		
Sitz:	Rosenheimerstr. 20, 83278 Traunstein		
Vereinssatzung:	Zuletzt gültige Fassung gemäß Mitgliederversammlung vom 30. Juni 2022		
Freistellungsbescheid:	Finanzamt Traunstein, Steuernummer 163/107/00146, vom 04. April 2022		
Gegenstand:	Ziele sind die Durchführung humanitärer Entwicklungsprojekte in Tansania, insbesondere in den Bereichen Gesundheitswesen, Ausbildung, Grundversorgung und Infrastruktur. Der Verein unterscheidet Vorstandsprojekte, Mitgliederprojekte und Partnerschaftsprojekte. Alle Projekte sind dem Vorstand zur Entscheidung vorzustellen, vom Vorstand zu prüfen, die Gemeinnützigkeit zu prüfen, die Durchführung zu entscheiden sowie Erfolgskontrolle und Abrechnung sicherzustellen.		
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember		
Mitglieder:	Der Verein hat etwa 600 stimmberechtigte Mitglieder. Der Mitgliederversammlung obliegen die Prüfung des Vorstandsberichts und des Jahresabschlusses, die Wahl der Rechnungsprüfer die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Festlegung des Jahresmitgliedsbeitrags. Die Vorstände werden von der Mitgliederversammlung alle drei Jahre neu gewählt.		
Gesetzlicher Vorstand:	Ruben Wend Barbara Wohanka Paul Mayer n.n.	(Vorstand, Bereich Kommunikation, Fundraising extern) (Vorstand, Bereich Finanzen, Mitgliederbetreuung) (Vorstand, Bereich Projektunterstützung Inland) (Vorstand, Bereich Projektunterstützung Ausland)	
Projektleiter:	Ulrike Wehner (Finanzen), Dr. Horst Sieber (Finanzen), Nina Wiedenhofer (Bau), Dr. med. Achim Miertsch (Medizin HNO, Augen), Dr. med. Alfred Leitner (Medizin Chirurgie), Erwin Remmele (Projektplanung), Dr. Iris Kotter (Ärztin) Die Projektleiter werden vom gesetzlichen Vorstand berufen. Sie vertreten den Verein nicht nach außen, mit Ausnahme für ihre eigenen Projekte (z.B. Handwerkerschule Leguruki). Alle Vorstände und Projektleiter arbeiten ehrenamtlich und zahlen ihre Reisekosten selbst.		
Aufsichtsorgan:	Nach Änderung der Satzung am 28. April 2018 ist das Aufsichtsorgan die Mitgliederversammlung.		
Finanzierung:	Private Spenden, Zuwendungen von Rotary und Lions Clubs sowie von privaten Stiftungen, Förderung durch die Bundesrepublik Deutschland (BMZ).		

Testate: Herr Dieter Pape Wirtschaftsprüfer/Steuerberater,
Consultax GmbH StbG, Traunstein.

DZI - Spendensiegel: Seit vielen Jahren wird dem Verein vom Deutschen Zentralinstitut für soziale
Fragen, Berlin, das Spendensiegel zuerkannt.

3. BERICHT DES VORSTANDS 2021

Das Jahr 2021 war herausfordernd. Die Pandemie hat das Leben noch im Griff gehabt indem sie eine planmäßige Arbeit aufgrund des permanenten Wechsels zwischen Lockerung und Verschärfung kaum möglich gemacht hat.

Bei AKO allerdings helfen und arbeiten Menschen, die sich von Unsicherheiten nicht abschrecken lassen. Und so waren trotz widriger Umstände AKO Helfer schon wieder 222 Tage in Tansania und haben Projekte vorangebracht. Das ist beeindruckend. Hilfe in dem Umfang wie AKO sie leistet getragen von freiwilliger, unbezahlter Hilfe ist eine Besonderheit, die nur gemeinschaftlich funktionieren kann.

Daher möchte ich all unseren Helfer/-innen, Spender/-innen und über 600 Mitgliedern, deren Rückhalt sie stärkt, danken. Gemeinsam bewirken wir etwas.

PROJEKTBERICHTE

Kibosho Hospital

Ende Oktober wurde zum Versand nach Kibosho ein 20 Fuß Eigen-Container mit med. und techn. Equipment beladen, das im Laufe 2022 zum Einsatz bei verschiedenen Projektarbeiten kommen soll. Der Container selbst dient AKO als mobiler absperrbarer Stauraum, der von unserem Kran-LKW an den verschiedenen Projektstellen abgesetzt wird.

Das Kibosho Hospital hängt derzeit noch an einer immer wieder provisorisch erweiterten, aber jetzt überholungsbedürftigen und risikobehafteten Einspeisung des staatlichen Stromanbieter Tanesco. Nach AKO Vorleistung durch Bau eines neuen Schalthauses im September 2021 wurde von AKO Volontären in Zusammenarbeit mit Tanesco die Rohinstallation des Schalthauses im Frühjahr 2022 erledigt und auch ein Freiluft Streckenschalter aus der Containerlieferung Anfang 2022 in die 11 KV installiert. Die Fertigstellung der dann sicheren Stromeinspeisung kann erfolgen, wenn der nächste Container mit den gespendeten tonnenschweren Erdkabel-Rollen und Zubehör in Kibosho eintrifft.

Die Zahnstation wurde durch die Installation Spende eines neuen Panorama-Röntgengerätes aus einer Spende aufgewertet, das mit Unterstützung von unserem langjährigen Zahnarzt und Techniker Team aus Graz zusammen mit AKO erfolgreich installiert wurde. Ebenfalls wurden durch AKO Mitglieder, die Zahnmediziner sind, Technikdetails installiert und Wartungsarbeiten an deutschen Behandlungseinheiten ausgeführt und Druckluft – Versorgungseinheiten angeschlossen. Darüber hinaus wurden wegen mangelnder Einhaltung von Desinfektionsrichtlinien Personalschulungen begonnen.

Die staatliche Ausbildungsbehörde NACTE erbat nach Besichtigung der Zahnklinik Kibosho die Ausbildung der Kibosho Schwesternschule mit einer Ausbildung "Dental Clinics" Dentalausbildung zu erweitern.

AKO hat den großen leerstehenden Raum in dem der Klinik angeschlossenen Neubau mit Zwischenwänden und Türen in drei Klassenzimmer und ein Büro unterteilt und mit einer Sachspende von modernen Büroarbeitstischen der Fa. Fossil ausgestattet. Das erste Examen von Studenten fand bereits statt.

Im Erdgeschoß des Neubaus im Eingangs- und Wartebereich der Notfallaufnahme hat AKO die im letzten Container angelieferte Patientenaufnahme-Rezeption eingebaut und verkabelt. Ebenfalls wurde jetzt von einheimischen Technikern die Siemens Röntgenanlage installiert. Somit ist mit diesen Sachspenden das Kapitel Notfallaufnahme vorerst abgeschlossen. Geplant ist die noch die Digitalisierung der noch analogen Röntgenanlage.

Im Bettenhaus Obergeschoss wurde mit Unterstützung von AKO ein Endoskopieraum z.T. in Alu-Glas-Konstruktion eingebaut, in dem zwischenzeitlich der Betrieb aufgenommen wurde. Die zukünftige E- Versorgung ist mit Anbindung an das bestehende Photovoltaik Netz geplant.

Die von AKO in 2020 eingerichtete Mikrobiologie-Abteilung im Labor läuft nun erfolgreich und erspart 15 km lange Patiententransporte zur Untersuchung ins KCMC Univ. Krankenhaus

AKO fördert weiterhin durch Kostenübernahme die dreijährige Facharzt - Ausbildung von einheimischen Ärzten in der Universitätsklinik Bugando Hospital in Mwanza um die geforderte fachliche Qualifikation für einen Wechsel vom Distrikt- zum Regionalkrankenhaus zu erreichen. Im Moment schließt ein Gynäkologe die Ausbildung ab. Es folgt als nächstes die Masterausbildung eines Chirurgen.

Unterbringung von Krankenhaus Angestellten

Eine große Anzahl des Pflegepersonals ist in desolaten Gebäuden der Kibosho Pfarrgemeinde zum Teil menschenunwürdig untergebracht. Um gutes Personal halten zu können unterstützt AKO die Renovierung eines Altbestands, um diesen auf einen Mindest-Wohnstandard zu bringen. 50% der Mieteinnahmen werden auf ein Sonderkonto gezahlt das nur zur Instandhaltung und Erhalt des Gebäudes belastet werden kann. AKO will sich weiter um einen Mindeststandard der Wohnverhältnisse in den Parish - Gebäuden kümmern. Darunter fällt auch der Bau von Toiletten, Wasch- und Kochgelegenheiten in oder an den Gebäuden.

Kibosho School of Nursing

Die Else Kröner Fresenius Stiftung unterstützt die einjährige Fortbildung von 80 Nurses über einen Zeitraum von zwei Jahren mit 1.000€, im Berichtsjahr sind 110.000€ davon bereits geflossen. Das Projekt ist planmäßig gelaufen. Einen wesentlichen Anteil hat hier Sepp Riha. Sepp Riha lebt seit Jahrzehnten in Moshi und ist selbst professioneller Entwicklungshelfer, der uns aber auf freiwilliger Basis seit vielen Jahren unterstützt. Als Mitglied des TPP Trust, unseres tansanischen Projektpartners, hat er dafür gesorgt, dass die Mittel entsprechend der beantragten Verwendung eingesetzt wurden.

Neben dem Zahlen der Schulgebühren waren Mittel für die Renovierung der Gebäude und Mittel für die Weiterbildung von zwei Lehrern bereitgestellt. Das Projekt endet im September 2022. Unser Dank geht an die Else-Kröner-Fresenius-Stiftung.

Fonds zur Grundsicherung der medizinischen Versorgung von Iris Kotter

Den Fonds zur Grundsicherung der medizinischen Versorgung hat Iris Kotter 2018/2019 ins Leben gerufen, als sie zum ersten Mal das Kibosho Hospital für mehrere Wochen besuchte. Der Fond hat das Ziel, die medizinische Grundversorgung für mittellose Patienten zu gewährleisten. So werden größtenteils Medikamente, in einigen Fällen auch größere Operationen finanziert. Vor allem auch Dank der Anni Berger und Luise Pflenderer-Stiftung konnte die Zahl der begünstigten Patientinnen und Patienten in 2021 auf 61 gesteigert werden.

Die Anni-Berger und Luise Pflenderer-Stiftung hat sich zu der wesentlichen Förderin dieses Programms entwickelt. Die unmittelbare Wirkung, die Frau Dr. Kotter und die Schwestern im Kibosho Hospital hier mit relativ geringen Mitteln auf das Schicksal einzelner Menschen nehmen, ist beeindruckend.

Mein besonderer Dank richtet sich deshalb heute an Frau Luise Pflenderer, die - ich nehme mir hier die Freiheit heraus, dass zu erzählen - inzwischen über 100-jährig, sich im Andenken an ihre verstorbene Freundin, der Missionshelferin Anni Berger, mit einer Stiftung u.a. für Menschen einsetzt, die sich nicht selber Arznei leisten können. Da Anni Berger 20 Jahre für "Gottes Lohn" in Afrika tätig war, möchte Frau Pflenderer ihr hiermit ein Andenken setzen.

Unser herzlichster Dank geht nach München und wir wünschen alles Gute.

Kambi ya Chokaa

Neubau der Schultoiletten der Primary School Chokaa,

Die Toiletten der Primary School in Chokaa waren in einem derart desolaten Zustand, dass eine weitere Benutzung durch die Schüler kaum mehr zugemutet werden konnte. Ein Wasseranschluss fehlte gänzlich. AKO hat der Schulleitung 2021 zugesagt, diesen Zustand zu beheben und ein neues Toilettengebäude zu errichten.

Erste Skizzen von Heinz Tigger wurden an die seit 2020 geltenden Vorschriften des „Regional Administration and Local Government“ angepasst und entsprechende Angebote eingeholt. Diese Vorschriften besagen, dass für die etwa 450 Schüler 6 männliche- und 7 weibliche-Toiletten benötigt werden, wobei jeweils 1 Toilette behindertengerecht gestaltet sein muss. Zusätzlich ist für Mädchen ein Umkleideraum mit Waschmöglichkeit vorgeschrieben.

Üblicherweise wurden die Toiletten dort meist nur als „Plumpsklo“ mit darunter einer Sickergrube gebaut. In unserem Fall ist jedoch der Grundwasserspiegel so hoch, dass Versickern der Abwässer nicht in Frage kam, vor allem deshalb, da in unmittelbarer Nähe AKO aus einem Bohrloch, Solar betrieben, Trinkwasser für die Schule, die angrenzenden Bewohner und jetzt auch Wasser für das Toilettengebäude pumpt. Das Abwasser wird jetzt nach Absetzen in einem neuen Septic-Tank in zwei weitere dicht betonierte Auffangtanks geleitet, gesammelt und bei Bedarf per Tankwagen entsorgt.

Die Kosten des neuen Toilettengebäudes betrugen ca. 27.500 €. Wegen der aufwändigen Abwasserbehandlung sind diese etwas höher als bei früheren gleichartigen Projekten. Die Inbetriebnahme erfolgte im Juni 2022.

Während des Baues dieser Toilettenanlage wurde AKO informiert, dass bei der vor 4 Jahren installierten Trinkwasserentnahme bei der Primary Schule und bei den Lehrerhäusern kein Wasser mehr ankommt. Grund dafür waren Leitungsschäden, verursacht durch den uns bisher nicht bekannten aggressiven Boden. Diese Leitungsstränge wurden von AKO gegen dickwandige PE Rohre aus wesentlich höherwertigen Material ausgetauscht. Dieses Wissen veranlasste AKO beim Aufbau der seit 2016 geplanten Wasserversorgung für die umliegenden Dörfer in der flächenmäßig großen Chokaa Gemeinde diese hochwertigen und teuren PE Rohren zu verwenden, was die Projektkosten dann verteuerte.

Die an dem Projekt beteiligten deutschen und tansanischen AKO Projektleiter wurde von den Verantwortlichen der Gemeinde und Distriktverwaltung feierlich geehrt verbunden mit der Bitte, weiter den Simanjiro Distrikt im Bereich Wasser, Bildung und Gesundheit zu unterstützen.

Wasserversorgung Kambi ya Chokaa

Die 2016 von AKO finanzierte Tiefenbohrung gründet in einen sehr ergiebigen Grundwassersee. Seitdem verfolgt AKO das Projekt, behält die getätigten Investitionen im Auge und fördert die Entwicklung der Gemeinde weiter, wenn es möglich ist. Da man immer wieder mit den gleichen Menschen zu tun hat, auch wenn die Gemeindepositionen mal wechseln, kennt man doch die handelnden Personen und die Behörden besser und AKO ist dort bekannt. Das schafft Lerneffekte auf beiden Seiten und bildet Vertrauen. Damit wiederum steigt die nachhaltige Erfolgswahrscheinlichkeit auch von schwierigen Projekten deutlich.

Und dieses Projekt hatte seine Fallen. Zur Erinnerung: AKO wurde das Grundstück, auf dem das Bohrloch gebohrt wurde, von dem hier zuständigen Dorfvorsteher als freies öffentlich zugängliches Grundstück geschildert, was sich aber nach der Bohrung als Falschinformation erwies und sich herausstellte, dass der unter den Maasai einflussreiche Grundstückseigner hier für sich eine Einkommensquelle erhoffte. Somit wurde das Projekt in 2016 gestoppt. AKO verhandelte daraufhin mit der Distrikt Regierung, der Vorschlag Grundstückstausch wurde angenommen und Ende 2019 realisiert.

Die sich ausweitende Corona Pandemie brachte eine weitere Verzögerung 18 Monaten mit sich. Im Sommer 2021 ergab sich eine weitere Schwierigkeit, da das von der Bohrfirma verschlossene 90m tiefe Bohrloch sabotiert wurde indem es mit grobem Gestein verfüllt wurde. Ein Täter konnte nur im Kreis des ehemaligen Grundstückseigners vermutet aber nicht nachgewiesen werden. Als kurzfristige Ersatzlösung sah AKO ein nahes 35m tiefes Bohrloch das mit einer ausgeleierte Handpumpe geringe Mengen Wasser lieferte AKO hat die Ergiebigkeit dieses Bohrloches mit Hilfe eines Wasserbau-Unternehmers getestet und als nutzbar gesehen. In Übereinkunft mit amtlichen Rural Water Supply and Sanitation Agency (Ruwasa) wurde von AKO dort ein elektrisches Pumpwerk installiert, das über eine von AKO finanzierte öffentliche Tanesco Stromversorgung versorgt wird. Dieses Pumpwerk fördert das Wasser über eine Höhe von 65m zu einem in den 90er Jahren von Amerikanern unter Schirmherrschaft Bill Clintons gebauten Tank. Von diesem Tank führten noch Stahlleitungen zu einer Dispensary und einer Secondary Schule. Das damals für über 2 Mio USD gebaute, gut gemeinte aber für die Verhältnisse dort leider falsch konzipierte Versorgungssystem brach Anfang 2000 zusammen und wurde wegen zu hoher Reparaturkosten von damals ermittelten USD 350.000.- aufgegeben.

AKO hat nun mit einem Betrag von rund € 42.000.- diese noch vorhandene Infrastruktur soweit als möglich genutzt, diese mit mehreren Kilometern PE-Leitung erweitert und versorgt nun mit 11 Zapfstellen in verschiedenen Dörfern, eine Secondary Schule und eine Krankenstation. Mit den vereinbarten geringen Wassergebühren werden die Stromkosten der Pumpeinheit gedeckt

Dieser Erfolg trägt zum Verbleib der Leute an Ihrem angestammten Wohnsitz bei, bringt aber Bit-ten von vielen Frauen weiterer Dörfer dieser großen Gemeinde an AKO, den dort notwendigen Fußweg von bis zu (einfach) 24 km zur Wasserstelle durch ein Leitungssystem zu verkürzen. Auch Ruwasa schließt sich dieser Bitte an AKO an. Die tansanische AKO NGO wird versuchen daraus ein weiteres Wasserprojekt zu entwickeln

Projekte Familie Miertsch

Seit 2005 unterstützt Ingrid Miertsch Kinder der Angestellten des Kibosho Hospitals um ihnen den Schulbesuch zu ermöglichen. Dieses Projekt wird von Ingrid Miertsch betrieben, während Ihr Mann, Dr. Hans -Joachim Miertsch, Augenärzte in Kibosho und Moshi theoretisch und praktisch ausbildet.

In den vergangenen 17 Jahren konnten 1025 Kinder mit einer Erstausrüstung für den Schuleintritt versorgt werden. Dazu gehören die Schuluniformen, von der jedes Kind zwei bekommt und das jedes Kind in Tansania benötigt, um eingeschult zu werden.

Weiterhin erhält jedes Kind ein paar Schuhe, einen Pullover, Unterwäsche, einen Rucksack, der gefüllt wird mit Heften, Stiften und allen Materialien, die für die Schule benötigt werden. Außerdem übernimmt Ingrid Miertsch die Schulspeisung für ein Schuljahr. Die Kinder bekommen täglich Ugali, einen Maisbrei, der für alle Schüler in der kleinen Schulküche zubereitet wird. Die Kosten für die Schulspeisung belaufen sich auf **8 Euro pro Jahr pro Kind!**

Alle diese Dinge, wie Uniformen, Pullover und Schuhe lässt Ingrid Miertsch vor Ort in Tansania anfertigen bzw. erwirbt sie dort, wie die Rucksäcke und Stifte, Unterwäsche, Hefte. Dadurch wird die Wirtschaft vor Ort in Tansania direkt unterstützt.

Die gesamten Kosten für diese Erstausrüstung zum Eintritt in die Schule inklusive der Schulspeisung betragen ca. **45 Euro pro Kind.**

Im Januar 2021 wurden 61 Kinder eingeschult und mit allen notwendigen Materialien für den Schulbesuch ausgestattet.

Mit den in Ihrer Heimat in Norddeutschland gesammelten Geldern unterstützt Ingrid auch die Renovierung und den Bau von Schulen.

Im Herbst 2021 sind neue Lehrertoiletten in der Nachbarschule, der Primary School in Sungu, errichtet worden. Sie befanden sich in einem desolaten Zustand.

Als nächste Maßnahmen soll auch die Nachbarschule in Sungu von Grund auf renoviert werden. So wird im Herbst 2022 mit dem Neubau einer Küche mit angeschlossenem Speisesaal für die Kinder begonnen. Danach sollen alle 10 Klassenräume von Grund auf renoviert werden.

Für all diese Maßnahmen sammelt Ingrid Miertsch Spenden in Deutschland. Es werden Vorträge gehalten, sie verkauft selbstgestaltete Fotokarten und viele Menschen sammeln anlässlich von Geburtstagsfeiern oder anderen Gelegenheiten.

Kindergärten und Dispensary

Die Kindergärten laufen insgesamt zufriedenstellend. Corona-bedingt fanden im Jahr 2021 nur bedingt Besuche und Audits statt. Die Anzahl der Kinder ist stabil. Lehrpersonal und Unterricht hat sich in den Projekten, die in 2021 unterstützt wurden, auf einem sehr hohen Niveau eingespielt. Lobend zu erwähnen sind hier gerade die kirchlichen Projekte, die als Montessori-Kindergärten geführt werden. Für 2022 ist vorgesehen, die arbeitsrechtliche und Versicherungssituation des Kindergartenpersonals zu verbessern. Die Lage wird dabei durch Gebiets- und Zuständigkeitsreformen und Wechsel von Priestern nicht einfacher. Das Vorstandsmitglied Barbara Wohanka konnte im April 2022 selbst wieder Kindergarten-Projekte besichtigen bzw. die erforderlichen Schritte begleiten.

Das von Frau Barbara Wohanka unterstützte Dispensary Mbosho lief im Jahre 2021 dank seiner erfahrenen Leiterin und Ärztin erfreulicherweise sehr stabil und wird häufig lobend erwähnt.

Leguruki (Handwerkerschule)

Die Handwerkerschule Leguruki wurde im Jahre 2021 weiterhin mit Fördergeldern von Stiftungen, Privatpersonen und größeren und kleineren Unternehmen in Form von Schulgeldbeiträgen und kleineren Projektzuschüssen gefördert. Dank der Gruppe um AKO-Büro Mitte unter der Leitung von Ulf Lang-Kleyer konnte so die Betreuung fortgesetzt werden. Die Zahl der Handwerksschüler in den verschiedenen Bereichen stieg in 2021 gegenüber dem Vorjahr an und steigt auch im Jahre 2022. In 2022 wurde inzwischen ein größeres Audit zur Feststellung des Renovierungsbedarfes, organisiert durch den Schulbeirat in Zusammenarbeit mit der protestantischen Diözese, durchgeführt. Auch wenn einige Workshops inzwischen mehr als dringend erneuert werden müssen, genießt die Schule in der Umgebung einen sehr guten Ruf. AKO-Büro Mitte beabsichtigt auch in 2022 und den folgenden Jahren, unterstützend tätig zu sein. Eine gute Handwerksausbildung ist unabdinglich und gerade die von der Handwerksschule abgedeckten Berufe sind sehr gefragt. Aufgrund der anfallenden Tätigkeiten und des hohen Aufwandes wird ab Mitte 2022 wird AKO Büro Mitte von dem Vorstandsmitglied Barbara Wohanka personell unterstützt.

4. FINANZBERICHT DES VORSTANDS 2021

Einnahmen:

Die Gesamteinnahmen des Vereins betrugen im Jahr 2021 Euro 614.243,47 (Vj. Euro 562.909,17), die seit Jahren stabile Einnahmenentwicklung setzt sich fort. Im Jahr 2021 konnte trotz der Corona-Effekte sogar eine besonders gute Einnahmesituation verzeichnet werden.

Die Spendenwerbung des Vereins basiert im Grundsatz auf den Säulen „Mitgliederprojekte“, „Öffentliche Förderung“ und „Vereine/Stiftungen“. AKO-Mitglieder sind deutschlandweit aktiv und akquirieren in informellen regionalen Gruppen (unter anderem Eckernförde, Ulm, Geisenhausen, Havixbeck, Traunstein, Dresden) in ihrem Umfeld Spenden entsprechend der selbst gesetzten Hilfe Schwerpunkte. Die Internetseite des Vereins berichtet über die Projekte des Vereins und unterstützt diese Tätigkeit. Die kontinuierliche Einwerbung öffentlicher Fördermittel, u.a. beim BMZ und bei der bayerischen Landesregierung ist vor allem Aufgabe des Vorstandes, in einzelnen Fällen werden auch lokale Möglichkeiten durch die Mitglieder genutzt. Die Pflege der Kontakte zu Stiftungen und gemeinnützigen Organisationen (z.B. Rotary, Kirchgemeinden, Bistum) erfolgt sowohl über den Vorstand als auch über einzelne Mitglieder. Die Zuwendungen der Else-Kröner-Fresenius-Stiftung (siehe oben) sind im Jahr 2020 akquiriert worden, die Abwicklung der Projekte bestimmte das Jahr 2021 und setzt sich in 2022 fort. Die Spendenwerbung erfolgt grundsätzlich in freiwilliger Arbeit der Vereinsmitglieder. Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen für die Spendenakquise werden vom Verein nicht bezahlt, es werden keine externen Partner einbezogen. Die Einnahmen in der Einnahme-Ausgaben-Rechnung sind dabei nicht direkt zurechenbar. Für verschiedene Einsatzbereiche, darunter das Kibosho-Hospital kommen in verschiedenen Teilprojekten öffentliche Mittel, Zuwendungen von Stiftungen wie auch Mitgliederspenden zum Einsatz.

Die Lorenz Wittmann GmbH aus Geisenhausen stellt für kirchliche und gemeinnützige Vereine und Organisationen tausende Altkleidercontainer in ganz Deutschland auf. So auch für AKO. Als Gegenleistung für Verwendung des Namens erhält AKO eine marktgerechte Vergütung, in 2021 ca. 4.000€, die in die Spendengelder einfließen.

Der Verein erhielt im Geschäftsjahr keine öffentliche Förderung (Vj. Euro 84.310,00), für Mitgliederprojekte wurden Euro 160.439,21 (Vj. Euro 119.146,36) gespendet, von privaten Stiftungen und Organisationen, kirchlichen Einrichtungen und Rotary Clubs erhielt der Verein Zuwendungen in Höhe von insgesamt Euro 310.094,00 (Vj. Euro 192.653,00). Diese Zuwendungen erbrachten im Jahr 2021 neben den von Mitgliedern individuell akquirierten privaten Spenden den wesentlichen Teil der Einnahmen. Sonstige Einnahmen in Höhe von Euro 7.958,93 (Vj. Euro 3.925,57) enthalten Zinsen, Zahlungen für Übernachtungen im Kibosho Gästehaus, Erlöse aus dem Weiterverkauf von nicht weiter benötigtem Material sowie Kleinbeträge. Da die Reisen von Freiwilligen auch im Jahr 2021 Pandemie bedingt gering waren, blieben die Einnahmen für Übernachtungen im Gästehaus auf geringem Niveau.

Die Sach- und Verzichtspenden betrugen Euro 5.160,22 (Vj. Euro 14.154,03).

Der Verein wirbt mit konkreten Projekten, die an einer langfristigen Strategie orientiert sind, erfolgreich um Geldspenden. Der Anteil ungebundener Spenden an den eingegangenen Geldspenden ist deshalb mit Euro 40.121,93 (Vj. Euro 48.830,41) auch in 2021 relativ gering.

Die Einnahmen sind in einem komplizierten Umfeld stabil geblieben. Grundlage dafür ist eine breite Diversifizierung der Spendentätigkeit. Dabei gibt es Schwankungen durch unterschiedliche Schwerpunktsetzung für einzelne Jahre. Der Vorstand verantwortet die Spendenwerbung für verschiedene Projekte zur Erweiterung des Krankenhauses in Kibosho und in der Ausbildung. Im Jahr 2021 war die Förderung der Ausbildung in der Kibosho School of Nursing ein wesentlicher Projektschwerpunkt, die dafür notwendigen finanziellen Mittel wurden aber bereits in den Vorjahren über eine Zuwendung der Else-Kröner-Fresenius-Stiftung bereitgestellt. Nennenswerte Zuwendungen gab es auch für die Verbesserung der Ausrüstung in der Augenklinik des Kibosho Hospital, diese Projektmittel wurden in 2020 und 2021 eingesetzt. Die Spendenwerbung bei öffentlichen Einrichtungen, privaten Organisationen und Stiftungen erbrachte mit Euro 310.094,00 (Vj. Euro 276.963,00) den größten Anteil, sie wird sowohl vom Vorstand als auch von verschiedenen Mitgliedergruppen getragen. Der Anteil dieser Spenden an den Gesamteinnahmen beträgt 50,5% (Vj. 49,2%). In der Einnahme-Ausgaberechnung werden die Einnahmen nach Spenderkategorie (Stiftungen, öffentliche Förderung, Rotary usw.), die Ausgaben hingegen nach Verwendungszweck bzw. Projekten dargestellt. Damit ist eine direkte projektgebundene Zuordnung Einnahmen-Ausgaben aus der Einnahme-Ausgabe-Übersicht nicht abzuleiten.

Geringfügig gewachsen sind die Mitgliedsbeiträge Euro 28.257,54 (Vj. Euro 27.842,54). Sie sind ein wichtiger Indikator für erfolgreiche und kontinuierliche Vereinsarbeit und seit Jahren stabil. Von großer Bedeutung für den Verein sind die Spenden für Mitgliederprojekte Euro 160.493,21 (Vj. Euro 119.146,36). AKO-Mitglieder werben Spenden für ihre Projekte ein und unterstützen die Abwicklung der Projekte persönlich vor Ort. Das Volumen ist deutlich gewachsen, die Corona-Situation verzögerte aber die Abwicklung der mit den eingeworbenen Mitteln geplanten Projekte.

Ausgaben:

Die Gesamtausgaben im Jahr 2021 betrugen Euro 466.753,55 (Vj. Euro 610.683,06). Nachdem es in 2020 noch gelungen war, die Bestände finanzieller Mittel zugunsten wachsenden Projektvolumens abzubauen, behinderte die Corona – Krise die Projektabwicklung enorm. Insbesondere war es Freiwilligen über lange Zeiträume nicht möglich, zur Projektabwicklung nach Tansania zu reisen. Teilweise ist es gelungen, Projektabwicklungen stärker an tansanische Mitarbeiter und Subunternehmer zu delegieren, so dass unter den gegebenen äußeren Umständen noch erhebliche Hilfeleistungen vor Ort erbracht werden konnten.

2021 wurde das aus öffentlichen Mitteln finanzierte BlutanalySELabor im Kibosho Hospital eingerichtet und es wurden spezielle Waschmaschinen für den Ersatz verschlissener Ausrüstungen angeschafft. Nachdem in den Vorjahren erhebliche Investitionen für Bau und Ausrüstungen getätigt wurden, orientiert AKO die Zusammenarbeit mit dem Krankenhaus und der Diözese Moshi zunehmend auf die zielstrebige Fortsetzung des Prozesses der Hochstufung des Kibosho Hospital in den Status eines regionalen Krankenhauses. Damit wäre das Krankenhaus in der Lage, die Rentabilität zu verbessern und die von AKO gelieferten modernen medizinischen Ausrüstungen besser auszunutzen.

AKO unterstützt diesen Prozess nun vor allem mit dem Wachstum von Projekten im Bereich Aus- und Weiterbildung. Um Praktikanten und Mitarbeitern des Krankenhauses akzeptable Wohnbedingungen zu schaffen, wurde die Renovierung von Mitarbeiterhaus und Studentenhaus fortgesetzt. Das bleibt wichtig, um medizinisches Personal zu gewinnen bzw. zu halten, das die Nutzung der von AKO finanzierten Ausrüstungen sichern und die Leistungsfähigkeit des Krankenhauses steigern kann. Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie hat AKO dem Wunsch der Krankenhausleitung

entsprochen, und materielle und finanzielle Unterstützung geleistet. Die Investitionen in die Solaranlage wurden abgeschlossen. AKO betreut die Investition im Rahmen seiner Nachhaltigkeitsstrategie weiter, um in Zusammenarbeit mit dem Krankenhaus dauerhaft eine effiziente und nachhaltige Nutzung der Anlage zu sichern, die über eine unterbrechungsfreie Stromversorgung zu deutlich verbesserten Arbeitsbedingungen und zu wirtschaftlichen Vorteilen durch Reduzierung von Energiekosten führt.

Auch die Personalkosten sind auf Euro 17.009,07 (Vj. Euro 34.563,60) gesunken. Dies ist vor allem auf die Verlagerung von Einkommenszuschüssen für Schlüsselpersonal zu Förderung von Weiterbildung zurückzuführen.

Einen wesentlichen Schwerpunkt bei Vorstandsprojekten bildete die Modernisierung und die Finanzierung von Ausbildungsplätzen in der Schwesternschule Kibosho. Die Mittel waren bereits im Vorjahr eingeworben worden. Die Ausgaben für Ausbildungsförderung wuchsen auf Euro 79.507,20 (Vj. Euro 3.712,55)

Die Ausgaben für das Krankenhaus sind aus oben genannten Gründen im Jahr 2021 mit Euro 134.707,43 erheblich niedriger als im Vorjahr (Euro 296.394,21).

Ungeachtet dessen sind verschiedene Projekte für die Folgejahre in Vorbereitung, zum Beispiel die Erneuerung der veralteten Elektroenergieversorgung.

Die Zusammenarbeit mit der Diözese bei der Entwicklung der Handwerkerschule Leguruki wurde fortgesetzt, nachdem organisatorische Probleme in der Region 2019 geklärt wurden und entsprechende Spendenmittel akquiriert werden konnten. Die Ausgaben liegen bei Euro 39.900,76 (Vj. Euro 79.753,33) und sind gegenüber dem Vorjahr wieder gesunken, da die strukturellen Probleme der Schule noch immer nicht angemessen gelöst sind.

Die für Vorstandsprojekte eingesetzten Mittel sind im Jahr 2021 auf Euro 174.608,18 (Vj. Euro 386.723,39) gesunken, das ist jedoch den dargestellten operativen Faktoren geschuldet und stellt keinen Wechsel der Strategie dar.

Mitgliederprojekte sind Kleinprojekte wie der Bau und die Betreuung von Kindergärten, die Ausbildung von Kindergärtnerinnen, Renovierungen von Primary Schools, Bau von Schulkantinen, Ausstattung von Schulkindern mit Schulkleidung, örtliche Wasserprojekte, Krankenstationen (Dispensaries) etc.

Im Jahr 2021 haben Mitglieder Projekte im Umfang von Euro 217.447,61 (Vj. Euro 136.308,94) abgewickelt. Auch hier haben Ausbildungshilfen und Unterstützung von Schülern und Studenten mit Euro 61.097,93 (Vj. Euro 36.080,45) einen hohen Anteil. Das Volumen der Projekte für die Renovierung der Schule Singa chini einschließlich der Erstausrüstung der Schulanfänger in der Region ist mit Euro 15.633,80 (Vj. Euro 16.612,47) stabil. Die Projektausgaben der AKO-Mitgliedergruppe Geisenhausen sind mit Euro 19.309,02 (Vj. 2.375,00) deutlich gewachsen und und auch in der Region Kambi ya Chokaa wurde mit Euro 50.281,22 (Vj. Euro 20.032,59) erheblich mehr für die Wasserversorgung investiert als im Vorjahr. Das Projekt zur Wasserversorgung hat eine große Bedeutung für die Region in der Massaisteppe und wird fortgeführt.

Nicht projektgebundene Kosten für die Unterstützung der Projektabwicklung betragen Euro 43.108,60 (Vj. Euro 61.743,14). Der Rückgang ist durch das geringere Projektvolumen verursacht.

In diesen Kosten enthalten sind u.a. Ausgaben für den Fuhrpark (Euro 5.578), für das Gästehaus (Euro 7.823), für das AKO – Büro Kibosho (Euro 1.425), Reisekosten im Ausland (Euro 7.994,54) und Transportkosten (Euro 11.358) enthalten.

10 Personen erhielten in Anerkennung ihres Einsatzes nach EStG §3, 26a eine Ehrenamtspauschale von Euro 500,00. Alle Personen verzichteten auf die Auszahlung (Verzichtsspende) und erhielten eine entsprechende Spendenbescheinigung. Bei Aktionen zur Spendenwerbung zahlt der Verein keine Vergütungen.

Die Verwaltungsausgaben betrugen Euro 22.428,76 (Vj. Euro 20.217,36), das entspricht 4,8 % der Gesamtausgaben (Vj. 3,3%). Das Wachstum der Kosten ist dem notwendigen Erwerb von Computertechnik geschuldet, die Quote ist aber vor durch den Rückgang des Projektvolumens gewachsen. Die Verwaltungskosten sind vollständig durch die Mitgliedsbeiträge gedeckt. Jeder für Entwicklungsprojekte gespendete Euro kommt daher auch den Projekten zugute.

Die Werbeausgaben betragen nur Euro 41,54, sie liegen unter einem Prozent der Gesamtausgaben. Eine Steigerung der Ausgaben für Werbeaktivitäten wird notwendig werden.

Mittelbestand:

Der Verein führt Euro-Bankkonten in Deutschland und Tansania. Der Geldbestand auf Bankkonten beträgt 381.061,56 (Vj. 497.682,76). Das Bankguthaben liegt im Wesentlichen auf Sparkassenkonten, nur ein geringer Betrag von Euro 5.870,24 befindet sich auf einem Konto der CRDB Bank in Moshi/Tansania. Das Konto wird in Euro geführt, sodass hier keine Währungsrisiken bestehen.

Im Rahmen der Neugestaltung finanzieller Prozesse zwischen AKO Traunstein und dem T.P.P. Trust Moshi wurde ein zusätzliches Konto im Trust etabliert. Das Konzept war aber wegen Bankregeln in Tansania nicht umsetzbar, deshalb wurde das Konto in 2022 wieder gelöscht.

Im Zusammenhang mit der Gründung der NGO „AKO Community Support Moshi“ wurde ein neues Bankkonto in der CRDB Bank Moshi eingerichtet, dieses war jedoch im Jahr 2021 noch nicht aktiv.

Der Verein führt zwei Tageskassen, eine Tageskasse wird in Tanzanian Shilling (TZS) geführt. Der Kassenbestand von Euro 6.292,19 (Vj. Euro 3.805,83) sichert, dass die laufenden Projekte zu Jahresbeginn ohne Behinderung fortgeführt werden können. Der Kassenbestand im AKO-Büro Kibosho betrug per 1.1.2021 Euro 4.902,69 (Vj. Euro 2.825,07).

Das Wachstum des Vermögens ist auf wachsende Einnahmen und Pandemie bedingt gesunkene Ausgaben im Jahr zurückzuführen.

In wenigen Fällen wurden Darlehen im Umfeld des AKO-Wirkungsbereiches in Tansania vergeben, das Volumen beträgt Euro 4.593,08 (Vj. Euro 4.452,82). Die Darlehen werden monatlich über eine Gesamtlaufzeit von 2 Jahren getilgt.

Es ist das erklärte Ziel des Vereins, die finanziellen Mittel so schnell wie möglich für konkrete Projekte zu nutzen und den Aufbau der Geldbestände zu vermeiden. Das war aber durch die Pandemiesituation im Jahr 2021 nicht umsetzbar. Es gibt jedoch in ausreichend Projektvorbereitungen, um sich dem Normalzustand im Jahr 2022 mit Rückgang der Pandemie bedingten Einschränkungen wieder zu nähern.

Da der Tanzanian Projekt Promotion Trust Moshi über keine eigenen finanziellen Mittel verfügt, werden die Projektmittel zunächst als Vorschuss überwiesen und nach Mittelverwendung zeitnah abgerechnet. Daraus resultiert ein Bestand noch nicht abgerechneter Vorschüsse i.H.v. Euro 40.910,96 (Vj. Euro 10.192,50). Der relativ hohe Bestand am Bilanzstichtag ist auf das umfangreiche Projekt „Schwesternschule Kibosho“ und die intensive Projektarbeit in diesem Vorhaben zu Jahresbeginn zurückzuführen.

Zum Bilanzstichtag sind Mittel in Höhe von Euro 426.157 (Vorjahr Euro 192.555) bereits an Projekte gebunden. Für Euro 71.526 (Vj Euro 188.506) ist die Verwendung noch zu entscheiden. Wesentliche projektgebundene Mittel stehen mit Euro 84.718 für verschiedenen Projekte im Kibosho Hospital zur Verfügung, zusätzlich stehen für die Augen- und Zahnstation Euro 23.917 bereit. Da die Mittelverwendung für das Projekt Kibosho School of Nursing an das Ausbildungsjahr gekoppelt sind, ergab sich zum Bilanzstichtag planmäßig ein relativ hoher Mittelbestand von Euro 97.124. Weitere Positionen mit sichtbarem Bestand projektgebundener Mittel am Jahresende sind die Handwerkerschule Leguruki (Euro 38.032), Investitionen für Wasserversorgung und Kindergärten in Kambi ya Chokaa (Euro 33.008), die Renovierung von Schulen in der Kibosho-Region (Euro 44.840), unter Verantwortung der AKO Gruppe Geisenhausen organisierte Unterstützung von Schulen und Kindergärten (Euro 45.988), die Unterstützung des Kindergarten Singa Juu (Euro 12.945) und ein neu etablierter Fonds zur Übernahme von Behandlungskosten für arme Patienten (Euro 24.776). In allen Fällen wurde die Inanspruchnahme der vorhandenen Mittel für die geplanten Projekte ab Anfang 2022 fortgeführt.

Die Finanzierung der im ersten Halbjahr 2022 geplanten Projekte ist aus den Mitteln des Vereins uneingeschränkt gesichert.

5. EINNAHMEN - AUSGABEN 01.01.2021 BIS 31.12.2021**IDEELLER BEREICH**

Vorjahr

Einnahmen

€

€

€

Jahresbeiträge		28.257,54	27.842,54
Spenden		263.069,57	249.148,16
Geldspenden	257.909,35		
A. Kibosho Hospital (Vorstandsprojekt)	40.536,36		
B. Berufsschulen (Vorstandsprojekt)	2.555,00		
C. Kommunale Wasserprojekte (Vorstandsprojekt)	60,00		
D. Kleinprojekte (Mitgliederprojekte)	160.439,21		
E. Partnerschaftsprojekte	3.800,00		
F. Ungebundene Spenden	40.121,93		
G. Reisekosten u. Kostenbeteiligungen	10.396,85		
Sachspenden	0,00		
Verzichtsspenden	5.160,22		
Zinseinnahmen		0,00	0,00
Sammelergebnis		291.327,11	276.990,70
Öffentliche Förderung BMZ		0,00	84.310,00
Zuwendungen private Stiftungen		277.344,00	175.653,00
Zuwendungen Rotary, kirchl. Einrichtungen		32.250,00	17.000,00
Zuwendungen private Organisationen		500,00	0,00
		601.421,11	553.953,70
sonstige Einnahmen		7.958,93	3.925,57
Vorsteuer-Erstattung		4.863,43	5.029,90
Summe Einnahmen		614.243,47	562.909,17

AusgabenA. Kibosho Hospital (Vorstandsprojekt)

Kibosho Hospital allgemein	22.230,42		159.501,15
Kibosho Werkstatt und Bauhof	484,86		1.129,02
Kibosho Wasser, Abwasser, Solar	6.928,95		57.610,77
Kibosho Fahrzeuge	0,00		0,00
Kibosho übernommene Personalkosten	17.009,07		34.563,60
Kibosho Augenstation	7.784,78		8.543,05
Kibosho Notfallstation	762,15		31.334,07
Kibosho Ausbildung, Stipendien	79.507,20	134.707,43	3.712,55

B. Berufsschulen (Vorstandsprojekt)

Handwerkerschule Leguruki	39.900,76		79.753,33
Landwirtschaftsschule Mwangaria	0,00	39.900,76	0,00

C. Kommunale Wasserprojekte (Vorstandsprojekt)

Wasserprojekte	0,00	0,00	10.575,85
----------------	------	------	-----------

D. Kleinprojekte (Mitgliederprojekte)

Ausbildung und Patenschaften	61.097,93		36.080,45
Projektausgaben Miertsch	15.633,80		16.612,47
Projektausgaben Mühlbauer	19.309,02		2.375,00
Projekt Kambi ya Chokaa	50.281,22		20.032,59
Sonstige Kleinprojekte	71.125,64	217.447,61	61.208,43

E. Partnerschaftsprojekte

Projektausgaben Momella Foundation	8.250,00	8.250,00	0,00
------------------------------------	----------	----------	------

F. Projektdurchführung

Ausgaben Projektabwicklung Moshi	2.234,51		6.676,70
Projektausgaben nicht zugeordnet	14.812,83		23.168,19
Ehrenamtspauschalen	5.000,00		5.500,00
Kosten des Geldverkehrs	1.708,47		1.514,71
Projektreisekosten	7.994,54		7.089,07
Transportkosten	11.358,25	43.108,60	17.794,47
		443.414,40	584.775,47

Wertberichtigungen

Währungsdifferenzen		-865,71	92,72
		442.548,69	584.868,19

Allgemeine Kosten			
Bürokosten Deutschland	14.353,37		11.629,13
Porto	238,84		289,99
Miete Raumkosten Reparaturen	3.000,00		4.140,00
Reisekosten Inland/Ausland	792,20		1.082,06
Kommunikationskosten	552,32		520,19
Versicherungen	1.706,79		1.788,84
Löhne u. gesetz. Sozialaufw.	0,00		0,00
Nebenkosten des Geldverkehrs	1.598,24		680,15
Sonstige betriebliche Aufwendungen	187,00	22.428,76	87,00
Werbung		41,54	734,08
Vorsteuer		1.734,56	4.863,43
Summe Ausgaben		466.753,55	610.683,06
ERGEBNIS IDEELLER BEREICH		147.489,92	-47.773,89
WIRTSCHAFTLICHER GESCHÄFTSBETRIEB			
Einnahmen			
Ausgaben			
ERGEBNIS WIRTSCHAFTLICHER GESCHÄFTSBETRIEB		0,00	0,00
Vereinsergebnis		147.489,92	-47.773,89

Traunstein, den

Vorstand

Schatzmeister

6. VERMÖGENSAUFSTELLUNG

Saldo per	01.01.2021	31.12.2021	BVÄ
1000 00 Kasse Traunstein EUR	81,21	413,84	332,63
1001 00 Kasse Traunstein USD	899,55	975,66	76,11
1052 00 Kasse Kibosho allgemein TSHS	2.825,07	4.902,69	2.077,62
1210 00 KSK Traunstein 5763099	213.947,54	244.376,75	30.429,21
1211 00 KSK Traunstein 5767066	5.566,32	4.961,15	-605,17
1212 00 KSK Traunstein Geldmarkt 8012684	123.344,41	222.939,49	99.595,08
1213 00 KSK Traunstein 310013180 Dollar	150,79	163,55	12,76
1220 00 SK Ulm 459606	25.567,29	8.390,00	-17.177,29
1223 00 SK Ulm Geldmarkt 1099248236	5.000,03	0,00	-5.000,03
1224 00 SK Ulm Geldmarkt 1099248229	53,25	0,00	-53,25
1225 00 SK Ulm Geldmarkt 1099320367	90,00	0,00	-90,00
1240 00 SK Hilden 34346676	3.260,39	4.689,39	1.429,00
1260 00 CRDB Kibosho AKO General Account	275,71	993,21	717,50
1261 00 CRDB Kibosho OPD Account	0,00	0,00	0,00
1262 00 CRDB AKO Minor Account im Trust	0,00	4.877,03	4.877,03
Summe Geldbestand zum 31.12.	381.061,56	497.682,76	116.621,20
1550 00 Darlehen	4.442,82	4.593,08	150,26
1575 00 Vorsteuererstattung lfd. Jahr - 16%	3.195,38	0,00	-3.195,38
1576 00 Vorsteuererstattung lfd. Jahr - 19%	1.668,05	1.734,56	66,51
1710 00 Anzahlungen an Trust	10.192,50	40.910,96	30.718,46
3200 00 Bestand Sachspesen	0,00	0,00	0,00
	400.560,31	544.921,36	144.361,05
davon:			
gebundene Rücklagen			
lt. Anlage	192.555,00	426.157,00	233.602,00
freie Rücklagen	188.506,56	71.525,76	-116.980,80
Ford./Verbindl.	19.498,75	47.238,60	27.739,85
Bestand Sachspenden	0,00	0,00	0,00

Traunstein, den

AKO - Aktionskreis Ostafrika e. V.

Vorstand

Schatzmeister

AKO - Aktionskreis Ostafrika e.V.



Traunstein, den 15.07.2021

Projekte		Bestand 31.12.20	Mittel- zugang 2021	Verbrauch u. Gebühr 2021	Bestand 31.12.21
<u>Projektgebundene Mittel zum 31.12.2021:</u>					
A. Kibosho Hospital:					
Kibosho verschiedene Projekte	Baukosten und Ausstattung	41.294	112.052	68.628	84.718
Augen- und Zahnstation	Betriebs- und Personalkosten	1.874	29828	7.785	23.917
Kibosho Schwesternschule	Stipendien und Ausstattung		176631	79.507	97.124
B. Berufsausbildung:					
Handwerkerschule Leguruki	Stipendien und sonstiges	8.428	69.369	39.765	38.032
C. Wasserprojekt Kib. Solar					
	Öffentliche Förderung (BMZ)	11.700		11.139	561
D. Kleinprojekte (Mitgliederprojekte):					
Projekt Kambi ya Chokaa	Bohrloch und Kindergarten	23.336	59.979	50.307	33.008
Projekte I. Miertsch	Primary School Kibosho	37.341	23.133	15.634	44.840
Projekte Geisenhausen	Kindergärten, Primary Schools	39.931	25.366	19.309	45.988
Projekte H. Tigger	Kindergarten Singa Juu	1.047	16.250	4.352	12.945
Projekte Wohanka	KG Ngulu, Dispensary Mbosho	8.431	3.500	8.105	3.826
Projekte Dr. Kane	Schulen Senegal	4.258	15.700	14.000	5.958
Projekt Kotter	Gesundheitsprojekt arme Menschen		32.520	7.744	24.776
E. Partnerschaftsprojekte:					
Momella Foundation	Schulprojekt Momella Watoto	13.006	2.600	8.250	7.356
Kahe Education Fond	Stipendien für Kinder in Kahe	1.909	1.200	0	3.109
Geldbestand projektgebunden zum 31.12.:		192.555	568.128	334.525	426.157
Geldbestand nicht projektgebunden zum 31.12.:		188.506			71.526
Summe Geldbestand zum 31.12.:		381.061			497.683
		=====			=====
<u>Forderungen und Verbindlichkeiten zum 31.12.2021:</u>					
Forderung an Kibosho Hospital u.a.		4.443	1.785	1.635	4.593
Verbindlichkeiten an Kibosho Hospital		0			0
Anzahlung an den Trust (Forderung da noch nicht verbraucht)		10.192	158.001	127.283	40.910
Bestand Sachspenden		0		0	0
Vorsteuererstattung		4.863	4.863	1.735	1.735
Summe zum 31.12.2021:					47.238
					=====

7. BESCHEINIGUNG DES PRÜFERS

Ich habe die Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung sowie die Vermögensrechnung unter Einbeziehung der Buchführung des Aktionskreises Ostafrika e. V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung sowie die Vermögensrechnung nach dem Entwurf *IDW Stellungnahme zu Rechnungslegung: Rechnungslegung von Vereinen (IDW ERS HFA 14)* (und den ergänzenden Regelungen in der Satzung) liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins. Meine Aufgabe ist es, auf Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung sowie die Vermögensrechnung unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben. Die Aufstellung „Projektgebundene Mittel“ wird durch die Vorstände eigenverantwortlich geführt; eine Prüfung dieser war nicht Gegenstand meines Auftrages.

Ich habe meine Prüfung unter Beachtung des *IDW Prüfungsstandards: Prüfung von Vereinen (IDW EPS 750)* vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die rechnungslegungsbezogenen Vorschriften und die Regelungen in der Satzung mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Vereins sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung sowie die Vermögensrechnung überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Grundsätze zur Rechnungslegung und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter. Das Ergebnis der bereits durchgeführten Kassenprüfung wurde ohne Beanstandungen berücksichtigt. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

München, den 11. August 2022

Consultax GmbH
Steuerberatungsgesellschaft



Dieter Pape
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen der Consultax GmbH Steuerberatungsgesellschaft

Stand: Oktober 2014

I. Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften.

Stand: April 2012.

Die folgenden "Allgemeinen Auftragsbedingungen" gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden "Steuerberater" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist die erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsethischen Normen und der Berufspflichten (StBerG, BOStB) ausgeführt.
- (2) Dem Steuerberater sind die benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig zu geben. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (3) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahren den Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater abgelegte und geführte - Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie Daten verarbeitende Unternehmen heranzuziehen.
- (2) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und Daten verarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2 Abs. 1 verpflichten.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG), sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.
- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Nr. 2 Abs. 1 S. 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht - wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt - die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber be-

endet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater festgestellt wird.

- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf Euro 4.000.000 (In Worten: Euro vier Millionen) begrenzt.
- (3) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (4) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er
 - a) in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste,
 - b) ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an, und
 - c) ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- (5) Die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet worden sind.
- (6) Von den Haftungsbegrenzungen ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

6. Pflichten des Auftraggebers; - Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung, des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 Abs. 1 bis 4 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berech-

tigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 8 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Bemessung der Vergütung; Vorschuss

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Gebührenverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften, es sei denn, es wäre eine Vereinbarung gemäß § 4 StBGebV über eine höhere Vergütung getroffen worden.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Gebührenverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nm. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

8. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
 - (2) Der Vertrag kann - wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt - von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.
 - (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind; zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z.B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach Nr. 5.
 - (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechnenschaft abzulegen.
 - (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
 - (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- #### 9. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags
- Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von sieben Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(Fortsetzung siehe Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers; spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Ab-

- schriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht; soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

11. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

- (2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist, ansonsten der Sitz des Steuerberaters

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit; Änderungen und Ergänzungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.

II. Ergänzende Allgemeine Auftragsbedingungen der Consultax GmbH Steuerberatungsgesellschaft. Stand: Oktober 2014.

Die folgenden "Ergänzenden Allgemeinen Auftragsbedingungen der Consultax GmbH Steuerberatungsgesellschaft" gelten in Ergänzung der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (I.) für Verträge und Aufträge der Consultax GmbH Steuerberatungsgesellschaft mit ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für Aufträge, die der Auftraggeber der Consultax GmbH Steuerberatungsgesellschaft (Auftragnehmerin) erteilt, gelten neben den gesetzlichen Bestimmungen die vorstehenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (I.) und diese Ergänzenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Consultax GmbH Steuerberatungsgesellschaft (II) (nachfolgend gemeinschaftlich als „Bedingungen“ bezeichnet).
- (2) Die Bedingungen sind Grundlage für jeweils gesondert erteilte Aufträge, wie insbesondere:
 1. die steuerliche Beratung,
 2. die betriebswirtschaftliche Beratung,
 3. die Jahresabschlusserstellung i. S. der Vorschriften des dritten Buches des HGB,
 4. die Erstellung von Überschussrechnungen bzw. Steuerbilanzen,
 5. die Erstellung von Steuererklärungen,
 6. die Vertretung vor Finanzbehörden bei der Abwehr und Berichtigung von Verwaltungsakten,
 7. die Erledigung der Finanzbuchhaltung einschließlich der Erstellung betriebswirtschaftlicher Auswertungen,
 8. die Erledigung der Lohnbuchhaltung,
 9. sonstige typische und vereinbarte Leistungen der Steuerberater.
- (3) Die Bedingungen gelten nicht für alleinige Vorbehaltsaufgaben der Wirtschaftsprüfer. Solche Aufgaben werden ausschließlich durch Kooperationspartner der Auftragnehmerin (Wirtschaftsprüfer / Wirtschaftsprüfungsgesellschaften) erfüllt. Sie gelten jedoch auch für mit der Steuerberatung zu vereinbarende Tätigkeiten auch wenn Sie typischerweise durch Wirtschaftsprüfer erbracht werden.

2. Honorar

- (1) Die Gebühren und Auslagen bemessen sich (vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze) nach den gesetzlichen Vorschriften der StBGebV (Steuerberatergebührenverordnung).
- (2) Zusätzlich zu den gesetzlichen Vorschriften gelten die Regelungen einer Vergütungsvereinbarung, welche die Auftragnehmerin mit dem Auftraggeber schließt. Die Vergütungsvereinbarung dokumentiert das Einverständnis des Auftraggebers mit den nachfolgenden Gebührenregelungen und bestätigt, dass durch den Ansatz der Zeitgebührensätze, Fallpauschalen und Auslagen für Geschäftsreisen eine nach der StBGebV anzusetzende oberste Gebühr überschritten werden kann. Wenn zwischen dem Auftraggeber und der Auftragnehmerin bereits eine vom Auftraggeber unterschriebene „Gesonderte Gebührenvereinbarung“ vorliegt, gilt diese als Vergütungsvereinbarung im Sinne von § 4 Abs. 1 StBGebV.
- (3) Für die Tätigkeiten Steuerberatung und Wirtschaftsberatung (§§ 21 bis 23, 28 bis 32, 36 bis 38, 40 bis 45 StBGebV) sowie für die Erledigung der Finanzbuchhaltung (§ 33 StBGebV) werden Zeitgebühren vereinbart (§§ 4, 13 StBGebV). Dies gilt auch dann, wenn die Tätigkeiten nach den Regelungen der StBGebV einer anderen Gebührenart zuzuordnen sind. Es gelten die Zeitgebührensätze wie in der Vergütungsvereinbarung nach Abs. 2 vereinbart. Gleiches gilt für sonstige Tätigkeiten für welche § 13 StBGebV Zeitgebühren vorsieht.
- (4) Tätigkeiten im Rahmen der Lohnbuchhaltung (§ 34 StBGebV) werden grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften der StBGebV abgerechnet. Ergänzend hierzu gelten für einzelne Tätigkeiten Fallpauschalen,

wie in der Vergütungsvereinbarung nach Abs. 2 vereinbart.

- (5) Auslagen werden abweichend zu §§ 16 bis 20 StBGebV wie folgt berechnet. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen (§ 16 StBGebV) werden nicht gesondert berechnet. Schreibauslagen (§ 17 StBGebV) werden nicht gesondert berechnet. Andere Auslagen werden in tatsächlicher Höhe weiterberechnet.

- (6) Für Geschäftsreisen (§§ 18 bis 20 StBGebV) werden für jeden Entfernungskilometer zwischen der zuständigen Consultax Niederlassung und dem Reiseziel zwei mal 0,60 Euro pauschale Fahrtkosten berechnet. Die gesonderte Berechnung eines Tage- und Abwesenheitsgeldes für Abwesenheitszeiten bis zu zwei Stunden pro Dienstreise entfällt. Darüber hinaus gehende Abwesenheitszeiten werden zu den in der Vergütungsvereinbarung nach Abs. 2 definierten Stundensätzen gesondert in Rechnung gestellt.

- (7) Das Honorar ist mit Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

3. Zustandekommen und Gültigkeitsbereich der Bedingungen

- (1) Die Bedingungen erlangen Gültigkeit durch Annahme eines Auftrags des Auftraggebers an die Auftragnehmerin durch die Auftragnehmerin. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form.
- (2) Die Regelungen der Vergütungsvereinbarung (Nr. 2 Abs. 2) werden mit Unterzeichnung der Vergütungsvereinbarung durch den Auftraggeber wirksam. Die Wirksamkeit erstreckt sich - auch rückwirkend - auf sämtliche diesen Bedingungen unterliegenden Aufträge.
- (3) Die Bedingungen sollen für alle bestehenden und künftigen Auftragsverhältnisse gelten, für persönliche und betriebliche sowie für solche mit vom Auftraggeber vertretenen Gesellschaften. Sie sollen auch für Auftragsverhältnisse mit zum Auftraggeber verbundenen Unternehmen gelten, soweit der Auftraggeber die Auftragsverhältnisse kennt oder kennen muss.

4. Mitwirkung Dritter

- (1) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, von ihr geschuldete Leistungen durch unterbeauftragte Dritte erbringen zu lassen. Eine Unterbeauftragung an Dritte ist nur zulässig, wenn die Auftragnehmerin zuvor den Mandanten unterrichtet hat und dieser zugestimmt hat. Freie Mitarbeiter der Auftragnehmerin gelten nicht als Dritte im Sinne dieser Vorschrift; sie sind vielmehr originäre Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin.
- (2) Ferner hat die Auftragnehmerin die Möglichkeit, im Falle juristischer Fragestellungen Rechtsanwälte als Kooperationspartner beizuziehen. Eine derartige Beziehung setzt voraus, dass die Rechtsanwälte gegenüber dem Auftraggeber die Bereitschaft zur Mandatsübernahme anzeigen und der Auftraggeber das Zustandekommen des Anwaltsvertrags zu den bekannt gegebenen Mandatsbedingungen bestätigt. Sämtliche Rechte und Pflichten des Auftraggebers und der Rechtsanwälte ergeben sich ausschließlich aus diesem Anwaltsvertrag.
- (3) Der Auftraggeber befreit die Auftragnehmerin hiermit von der Verschwiegenheitspflicht insoweit, als die von ihr Unterbeauftragten oder die aufgrund Mandatsvertrags eingebundenen Rechtsanwälte Informationen und Unterlagen zur Durchführung des Auftrags benötigen. Diese Informationen und Unterlagen dürfen an die Beauftragten weitergegeben und von diesen im Zusammenhang mit dem Unterauftrag vollumfänglich verwendet werden.
- (4) Es wird ausdrücklich versichert, dass die Unterbeauftragten selbst der beruflichen Verschwiegenheit unterliegen und keine Informationen oder Unterlagen ohne ausdrückliche Zustimmung durch den Auftraggeber an Dritte weitergeben werden.

5. Haftung

- (1) Bei der Unterbeauftragung an Dritte i.S.v. Nr. 4 Abs. 1 haften für den Gegenstand der Unterbeauftragung die Auftragnehmerin und der/die Unterbeauftragte als Gesamtschuldner. Hierbei gilt die in Nr. 5 der Allgemeinen Auftragsbedingungen (I.) bestimmte Haftungsbegren-

zung auf Euro 4.000.000,- für alle gesamtschuldnerisch Haftenden gemeinsam pro Schadenfall nur einmal.

- (2) Wie in Nr. 5 Abs. 2 der Allgemeinen Auftragsbedingungen (I.) bestimmt, wird die Haftung der Auftragnehmerin sowie ihrer Erfüllungsgehilfen bzw. des Unterbeauftragten im Falle von Fahrlässigkeit auf Euro 4.000.000,- begrenzt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (3) Die nach § 67 a Abs. 1 Ziff. 2 StBG vorgeschriebene Haftpflichtversicherung (Versicherungssumme Euro 4 Mio. mit unbegrenzter Jahreshöchstleistung) wird von der Auftragnehmerin unterhalten.

6. Nachträgliche Änderung der Rechtsprechung und Rechtslage

Soweit die Auftragnehmerin die ihr übertragenen Pflichten erfüllt hat, z. B. durch Weiterleitung von Steuererklärungen gegenüber dem Finanzamt, besteht keine Pflicht, eine nach dem Zeitpunkt der Erfüllung eintretende Änderung der Rechtslage sowie der Rechtsprechung zu berücksichtigen.

7. Mündliche Erklärungen und Erklärungen per E-Mail

- (1) Hat die Auftragnehmerin die Ergebnisse ihrer Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend.
- (2) Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern der Auftragnehmerin sind stets unverbindlich. Gleiches gilt für Erklärungen und Auskünfte per E-Mail.

8. Zurückbehaltungsrecht

- (1) Der Auftragnehmerin steht ein Zurückbehaltungsrecht sowohl an den von dem Auftraggeber übergebenen Unterlagen als auch an den Arbeitsergebnissen und den Handakten zu, bis sie wegen ihrer Gebühren, Honorare und Auslagen befriedigt ist. § 273 Abs. 3 BGB wird ausgeschlossen.
- (2) Soweit der Auftraggeber darlegt und beweist, dass ihm ein Schaden droht, wenn ihm die zurückbehaltenen Unterlagen nicht ausgehändigt werden, der das noch offene Honorar um das Zehnfache übersteigt, kann er nach Sicherheitsleistung die Unterlagen herausfordern.

9. Verjährung und Ausschlussfristen

- (1) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.
- (2) Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. E-Mail

Soweit der Auftraggeber dem nicht in Textform widerspricht, wird die Auftragnehmerin auch ohne gesonderte Verschlüsselungsverfahren mit ihm über Internet E-Mail kommunizieren. Der Auftraggeber ist sich der mangelnden Geheimhaltung dieses Kommunikationsmediums bewusst und billigt diese Art der Kommunikation trotzdem.

11. Salvatorische Klausel, Schriftform

- (1) Die Nrn. 11 und 12 der Allgemeinen Auftragsbedingungen (I.) gelten entsprechend.
- (2) Die Wirksamkeit von Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen durch die Auftragnehmerin richten sich nach den Vorschriften zur Bekanntgabe und Wirksamkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen gem. §§ 305 ff BGB.

12. Gerichtsstand

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis oder in Zusammenhang damit ist Traunstein, sofern der Mandant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder er seinen Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat.
- (2) Consultax GmbH Steuerberatungsgesellschaft ist aber auch berechtigt, ihre Ansprüche an jedem anderen, nach anwendbarem Recht zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen.